

Synopse Entwurf 08.05.2018

Bestattungsgesetz

| Entwurf neues Bestattungsgesetz | Geltendes Bestattungsgesetz | Kommentar |
|---|---|---|
| Bestattungsgesetz (BestG) | | |
| <p><i>Der Grosse Rat des Kantons Basel-Stadt,</i></p> <p>nach Einsichtnahme in den Ratschlag des Regierungsrats Nr. xx.xxxx.01 vom xx. xxx 201x sowie in den Bericht der ...kommission Nr. xx.xxxx.02 vom xx. xxx 201x</p> <p><i>erlässt</i></p> | | |
| I. | | |
| 1. Allgemeine Bestimmungen | | |
| 1.1 Grundsätze | | |
| <p>§ 1 Gegenstand und Zweck</p> <p>¹ Dieses Gesetz regelt das Bestattungs- und Friedhofswesen.</p> <p>² Es bezweckt, die schickliche und pietätvolle Bestattung und Beisetzung von Verstorbenen sicherzustellen.</p> | | Neue Bestimmung. |
| <p>§ 2 Friedhöfe und Krematorium</p> <p>¹ Das Betreiben von Friedhöfen ist den Einwohnergemeinden bzw. anstelle der Stadt Basel dem Kanton vorbehalten.</p> | <p>§ 1 Bestattungs- und Friedhofswesen im Kanton Basel-Stadt</p> <p>¹ Bestattungen dürfen nur durch die von den zuständigen Behörden hiez u beauftragten Personen und nur an den von den zuständigen Behörden hiefür bestimmten Plätzen vorgenommen werden.</p> | In Präzisierung des bisherigen Gesetzes wird das Friedhofmonopol zugunsten der öffentlichen Hand explizit festgehalten. |

| Entwurf neues Bestattungsgesetz | Geltendes Bestattungsgesetz | Kommentar |
|--|---|--|
| <p>² Der Regierungsrat kann öffentlich-rechtlich anerkannten Kirchen und Religionsgemeinschaften und anderen Kirchen und Religionsgemeinschaften mit kantonaler Anerkennung, deren Religion eine andere als die auf den öffentlichen Friedhöfen gebräuchliche Bestattungsart vorschreibt, die Erstellung eigener Bestattungsplätze auf privatem Areal und unter Gewährleistung einer minimalen Ruhezeit von 20 Jahren auf ihre eigenen Kosten bewilligen. Sollen solche Bestattungsplätze auf dem Gebiet der Gemeinden Bettingen oder Riehen zu liegen kommen, muss die Zustimmung der jeweiligen Gemeinde vorliegen.</p> <p>³ Die Bewilligung kann mit Auflagen und Bedingungen versehen werden. Die Einhaltung aller relevanten gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere des Planungs-, Bau-, Umwelt- und Gesundheitsrechts, bleibt vorbehalten.</p> <p>⁴ Der Kanton kann ein Krematorium betreiben. Er kann mit anderen Gemeinwesen Verträge betreffend die Übernahme von Kremationen und Abdankungen abschliessen.</p> | <p>§ 6 Orte der Bestattung ¹ [...] ² Der Regierungsrat ist ermächtigt, religiösen Körperschaften, deren Religion eine andere als die auf den öffentlichen Friedhöfen gebräuchliche Bestattungsart vorschreibt, die Erstellung eigener Bestattungsplätze auf privatem Areal und unter Gewährleistung einer minimalen Ruhefrist von 20 Jahren auf ihre eigenen Kosten zu gestatten. Sollen solche Bestattungsplätze auf dem Gebiet einer Landgemeinde zu liegen kommen, ist der zuständige Gemeinderat anzuhören.</p> <p>³ Bei der Erteilung einer Bewilligung sind unter Wahrung der öffentlichen Interessen die für die Erstellung und den Betrieb erforderlichen Vorschriften festzusetzen.</p> <p>§ 17 Vertrag mit auswärtigen Behörden 1 Das zuständige Departement ist ermächtigt, mit auswärtigen Behörden Verträge abzuschliessen, wonach die Einäscherung von Leichen auswärts Verstorbener zu besonderen Bedingungen bewilligt wird, wenn sich die Gemeinde des Sterbeortes verpflichtet, die Bezahlung der Gebühren zu übernehmen und die Aschenurnen auf ihren Friedhöfen beizusetzen.</p> | <p>Wie bisher soll der Regierungsrat auch künftig Kirchen und Religionsgemeinschaften, deren Religion eine andere als die auf den öffentlichen Friedhöfen gebräuchliche Bestattungsart vorschreibt, eine Bewilligung zum Betreiben eines Friedhofs erteilen können, sofern die im Gesetz genannten Voraussetzungen erfüllt sind. Der Regierungsrat hat von seiner Kompetenz Gebrauch gemacht und der Israelitischen Gemeinde eine solche Bewilligung eingeräumt. Neu orientiert sich das Gesetz an der Kantonsverfassung und nennt als mögliche Bewilligungsnehmerinnen einerseits die öffentlich-rechtlich anerkannten Kirchen und Religionsgemeinschaften (vgl. § 126 KV) und andererseits die anderen, privatrechtlich organisierten Kirchen und Körperschaften mit kantonaler Anerkennung (§ 133 KV). Nur religiöse Gemeinschaften, die in dem für die kantonale Anerkennung verlangten Grad organisiert sind, können Gewähr dafür bieten, dass eine private Grabstätte gebührend betrieben wird und sichergestellt ist.</p> <p>Der Betrieb eines Krematoriums wird neu explizit als Kompetenz des Kantons aufgeführt.</p> |

| Entwurf neues Bestattungsgesetz | Geltendes Bestattungsgesetz | Kommentar |
|---|--|---|
| <p>§ 3 Zulässigkeit von Bestattungen und Beisetzungen; Friedhofszwang</p> <p>¹ Unter Vorbehalt anderslautender gesetzlicher Bestimmungen dürfen Bestattungen und Beisetzungen nur auf Friedhöfen und nur durch die zuständigen Behörden oder von Personen, die von den zuständigen Behörden dazu ermächtigt wurden, vorgenommen werden.</p> | <p>§ 1 Bestattungs- und Friedhofswesen im Kanton Basel-Stadt</p> <p>¹ Bestattungen dürfen nur durch die von den zuständigen Behörden hiezu beauftragten Personen und nur an den von den zuständigen Behörden hiefür bestimmten Plätzen vorgenommen werden.</p> <p>§ 6 Orte der Bestattung ¹ Als Orte der Bestattung sowohl für Erdbestattungen als auch für die Beisetzung von Urnen dienen die öffentlichen Friedhöfe.</p> | <p>Am bisherigen Friedhofszwang wird im Grundsatz festgehalten. Allerdings sollen Ausnahmen möglich sein, sofern das Gesetz sie definiert. Entsprechend der gewandelten Bestattungskultur sieht das Gesetz in § 14 eine Ausnahme für die Beisetzung von Urnen bzw. die Ausbringung der offenen Asche vor, wobei die dort statuierten Bedingungen eingehalten sein müssen.</p> |
| <p>1.2 Unentgeltliche Bestattung und Bestattung im Kantonsgebiet gegen Gebühr</p> | | |
| <p>§ 4 Anspruch auf unentgeltliche Bestattung im Kantonsgebiet</p> <p>¹ Alle Personen, welche zum Zeitpunkt ihres Todes Wohnsitz im Kantonsgebiet hatten, haben Anspruch auf eine entsprechend diesem Gesetz sowie den gestützt darauf erlassenen Bestimmungen unentgeltliche Bestattung bzw. Beisetzung in ihrer Wohnsitzgemeinde.</p> | <p>§ 3</p> <p>¹ Die Bestattung von Verstorbenen, im Zeitpunkt des Ablebens im Kantonsgebiet wohnhaft gewesenen Personen, erfolgt im Rahmen der Bestimmungen dieses Gesetzes unentgeltlich.</p> <p>§ 14 Anspruch auf Bestattung im Kantonsgebiet ¹ Die Bestattung ist unentgeltlich für alle verstorbenen Personen, die im Zeitpunkt ihres Ablebens im Kantonsgebiet wohnhaft gewesen sind, auch wenn sie auswärts verstorben sind.</p> | <p>Bisheriger § 3 wurde übernommen, wobei „wohnhaft gewesen“ mit dem zivilrechtlich eindeutigen Ausdruck „Wohnsitz hatten“ ersetzt wurde.</p> |

| Entwurf neues Bestattungsgesetz | Geltendes Bestattungsgesetz | Kommentar |
|--|---|-----------|
| <p>² Kümmerst sich niemand um eine verstorbene Person und ist diese nachweislich mittellos verstorben oder sind keine zur Kostentragung verpflichteten Verwandten vorhanden, erfolgt die Bestattung zu Lasten des Kantons, auch wenn kein Anspruch auf unentgeltliche Bestattung besteht.</p> | <p>² Kümmerst sich niemand um die verstorbene Person und ist diese nachweislich mittellos verstorben oder sind keine zur Kostentragung verpflichteten Verwandten vorhanden, erfolgt die Kremation zu Lasten des Kantons, auch wenn kein Anspruch auf unentgeltliche Bestattung besteht</p> | |
| <p>§ 5 Leistungen im Rahmen der unentgeltlichen Bestattung</p> <p>¹ Der Anspruch auf unentgeltliche Bestattung umfasst folgende Leistungen:</p> <p>a) die Abgabe eines einfachen Sarges einschliesslich der Einsargung und eines einfachen Leichenhemdes oder von Leichentüchern und der rituellen Waschung;</p> <p>b) die Überführung der verstorbenen Person von einem Ort innerhalb des Kantonsgebiets auf einen Friedhof im Kanton Basel-Stadt;</p> <p>c) die Aufbahrung der verstorbenen Person in einem einfachen Aufbahrungsraum;</p> <p>d) die Nutzung der Räume und Einrichtungen für die Abdankungsfeier einschliesslich eines Orgelspiels;</p> <p>e) die Inanspruchnahme eines Erdreihen-, eines Urnenreihen- oder eines anonymen Gemeinschaftsgrabes für die Dauer der gesetzlichen Ruhezeit,</p> <p>f) bei Erdbestattungen die Überführung der verstorbenen Person vom Friedhofgebäude bis zum Grab und deren Beisetzung;</p> | <p>§ 15 Leistungen bei unentgeltlicher Bestattung</p> <p>¹ Für Anspruchsberechtigte gemäss § 14 Abs. 1 sind folgende Leistungen unentgeltlich:</p> <p>a) Die Lieferung eines einfachen Sarges inkl. Einsargung und eines einfachen Leichenhemdes;</p> <p>b) die Überführung der verstorbenen Person auf einen Friedhof im Kanton Basel-Stadt;</p> <p>c) die Aufbahrung der verstorbenen Person in einem Aufbahrungsraum;</p> <p>d) die Zurverfügungstellung der Räume und Einrichtungen für die Abdankungsfeier inkl. Orgelspiel;</p> <p>e) die Benützung eines Erd-, Urnenreihen- oder eines anonymen Gemeinschaftsgrabes für die Dauer der gesetzlichen Ruhezeit;</p> <p>f) bei Erdbestattungen die Überführung der verstorbenen Person vom Friedhofgebäude bis zum Grabe und deren Beisetzung;</p> | |

| Entwurf neues Bestattungsgesetz | Geltendes Bestattungsgesetz | Kommentar |
|---|--|---|
| <p>g) bei Feuerbestattungen die Einäscherung der verstorbenen Person, die Lieferung sowie die Beisetzung der Urne in einem Grab sowie</p> <p>h) Leistungen des Bestattungswesens im Rahmen der vorstehenden lit. a bis g.</p> <p>² Sämtliche darüber hinaus gehenden Leistungen sind gebührenpflichtig. Können die Kosten nicht durch den Nachlass gedeckt werden, gehen sie zu Lasten der Bestellerin oder des Bestellers.</p> <p>³ Die Erklärung über die Inanspruchnahme der Leistungen erfolgt in der Regel im Rahmen der Anmeldung des Todesfalls. Nicht in Anspruch genommene Leistungen verfallen nach erfolgter Beisetzung oder Aushändigung der Asche.</p> | <p>g) bei Kremation die Einäscherung der verstorbenen Person und die Lieferung und Beisetzung der Urne in einem Grabe.</p> <p>² Ist der Tod ausserhalb des Kantonsgebietes erfolgt, kann der Kanton auf entsprechendes Gesuch hin einen Beitrag an einen entsprechenden einfachen Sarg entrichten, der in der Höhe dem Preis des einfachen Basler Sarges entspricht. Die Kosten der Einsargung, des Leichenhemdes und der Überführung der verstorbenen Person vom Sterbeort bis auf einen basel-städtischen Friedhof gehen zu Lasten der Hinterlassenschaft.</p> <p>³ Soll die im Zeitpunkt ihres Ablebens im Kanton wohnhaft gewesene Person nicht im Kanton Basel-Stadt beigesetzt werden, besteht lediglich Anspruch auf unentgeltliche Lieferung des einfachen Sarges inklusive Einsargung und eines einfachen Leichenhemdes. In diesen Fällen wird kein Beitrag an einen privaten Sarg entrichtet. Soll die verstorbene Person hier kremiert, die Urne aber ausgeführt werden, so erfolgen alle Leistungen bis zur Übergabe der Urne unentgeltlich.</p> | <p>Neu als Verdeutlichung: Alle beratenden und administrativen Leistungen betr. die unentgeltliche Bestattung sind ebenfalls in deren Umfang enthalten.</p> <p>Das System gemäss den Absätzen 2 und 3 von § 15 des geltenden Gesetzes, wonach der Umfang der Leistungen variieren kann, je nachdem, ob der Sterbe- bzw. der Bestattungsort ausserhalb des Kantons liegt, hat sich jedoch als nicht praktikabel erwiesen. Wichtiger noch ist, dass es dem Grundsatz der Gleichbehandlung widerspricht. Dementsprechend sollen diese beiden Regelungen fallengelassen werden.</p> <p>Neu wird in Abs. 3 auch geregelt, wie lange der Anspruch auf die (einzelnen) Leistungen der unentgeltlichen Bestattung besteht: Nach erfolgter Beisetzung oder Aushändigung der Urne verfällt der Anspruch auf allfällig nicht in Anspruch genommene Leistungen.</p> |
| <p>§ 6 Übrige Bestattungen im Kantonsgebiet</p> | <p>§ 14 Anspruch auf Bestattung im Kantonsgebiet</p> | |

| Entwurf neues Bestattungsgesetz | Geltendes Bestattungsgesetz | Kommentar |
|---|--|---|
| <p>¹ Alle übrigen im Kantonsgebiet verstorbenen Personen sowie verstorbene Bürgerinnen und Bürger der Gemeinden Bettingen und Riehen sowie der Stadt Basel mit letztem Wohnsitz ausserhalb des Kantons haben Anspruch darauf, gegen Bezahlung der Gebühren auf einem Friedhof im Kanton bestattet bzw. beigesetzt zu werden.</p> <p>² Andere ausserhalb des Kantonsgebiets verstorbene Personen können nur mit Zustimmung der zuständigen Behörde und gegen Bezahlung der entsprechenden Gebühren auf einem Friedhof im Kantonsgebiet bestattet bzw. beigesetzt werden.</p> <p>³ Die Gemeinden Bettingen und Riehen bestimmen im Rahmen dieses Gesetzes, wer auf ihren gemeindeeigenen Friedhöfen bestattet bzw. beigesetzt werden darf.</p> | <p>² Keinen Anspruch auf unentgeltliche Bestattung haben alle übrigen im Kantonsgebiet verstorbenen Personen. Sie können gegen Bezahlung der vom Regierungsrat bzw. von den Gemeinderäten festgesetzten Gebühren auf einem Friedhof im Kanton beigesetzt werden. Die Beisetzung auf einem Friedhof der Landgemeinden kann von deren ausdrücklicher Zustimmung abhängig gemacht werden.</p> <p>³ Auswärts wohnhaft gewesene und auswärts verstorbene Bürgerinnen und Bürger von Basel können auf einem Basler Friedhof beigesetzt werden. Die vom Regierungsrat festgesetzten Gebühren sind zu entrichten.</p> <p>⁴ Auswärts wohnhaft gewesene und auswärts verstorbene Bürgerinnen und Bürger der Landgemeinden, die in den betreffenden Landgemeinden wohnhafte Angehörige haben, können mit Bewilligung der zuständigen Gemeindebehörde auf den gemeindeeigenen Friedhöfen beigesetzt werden. Die Gemeinderäte legen die zu bezahlenden Gebühren fest.</p> <p>§ 16 Bestattung auswärts verstorbener Personen ¹ Andere als in § 14 aufgeführte verstorbene Personen können nur mit Bewilligung der zuständigen Behörde (Kanton oder Landgemeinden) und gegen Bezahlung der vom Regierungsrat bzw. den Gemeinden festgesetzten Gebühren im Kanton bestattet werden. Für solche Beisetzungen ist das Benützungsrecht an einem Familien- oder Reihengrab zu erwerben.</p> | <p>§ 14 Abs. 2 bis 4 sowie § 16 Absatz 1 des bisherigen Gesetzes werden inhaltlich übernommen, aber umformuliert.</p> |
| <p>1.3 Zuständigkeiten</p> | | |
| <p>§ 7 Zuständigkeit für das Bestattungswesen</p> | | <p>Neue Bestimmung.</p> |

| Entwurf neues Bestattungsgesetz | Geltendes Bestattungsgesetz | Kommentar |
|---|--|---|
| <p>¹ Der Kanton ist für die Aufgaben im Bestattungswesen zuständig.</p> | | <p>Mit der expliziten Festlegung der Zuständigkeit des Kantons für das Bestattungswesen und der Definition dieser Aufgaben in § 9 wird neu auf Gesetzesstufe geregelt, welche Aufgaben zentral durch den Kanton erfüllt werden.</p> |
| <p>§ 8 Zuständigkeit für das Friedhofswesen</p> <p>¹ Die Einwohnergemeinden sind für die Aufgaben des Friedhofwesens zuständig. In der Stadt Basel tritt der Kanton an die Stelle der Einwohnergemeinde.</p> <p>² Die Gemeinden Bettingen und Riehen erlassen die für ihr Friedhofswesen notwendigen Regelungen. Sie hören die im Kanton für das Bestattungswesen zuständige Behörde vor Erlass und Änderung ihrer eigenen Bestimmungen an.</p> <p>³ Die Gemeinden Bettingen und Riehen können gegen entsprechende Vergütung den Kanton mit dem Betrieb, dem Unterhalt und der Verwaltung ihrer gemeindeeigenen Friedhöfe beauftragen.</p> <p>⁴ Können auf den Friedhöfen der Gemeinden Bettingen und Riehen keine weiteren Bestattungen mehr vorgenommen werden, sorgen die Gemeinden Bettingen und Riehen für ein Ersatzfriedhof oder beteiligen sich im entsprechenden Umfang an den Betriebskosten der vom Kanton betriebenen Friedhöfe.</p> | <p>§ 1 der Friedhofordnung Bestattungs- und Friedhofswesen im Kanton Basel-Stadt</p> <p>¹ Die Gemeinden Bettingen und Riehen übernehmen den Betrieb, den Unterhalt und die Verwaltung der Gottesäcker Bettingen und Riehen auf eigene Kosten und vorbehältlich der Aufsicht des Kantons in eigener Regie und auf eigene Kosten.</p> <p>² Sie können damit auch die zuständige kantonale Behörde gemäss § 3 dieser Verordnung gegen entsprechende Vergütung beauftragen.</p> <p>³ Können in den Friedhöfen in den Gemeinden Bettingen und Riehen keine weiteren Bestattungen mehr vorgenommen werden, so sorgen Bettingen und Riehen für eine Ersatzfriedhof oder beteiligen sich im entsprechenden Umfang an den Betriebskosten der vom Kanton betriebenen Friedhöfe.</p> | <p>Die Zuweisung der Aufgaben des Friedhofwesens an die Einwohnergemeinden entspricht der geltenden Regelung in § 1 der Friedhofordnung (vgl. zur Definition dieser Aufgaben § 25). Aufgrund ihrer grundlegenden Bedeutung wurde die Bestimmung neu ins Gesetz überführt.</p> |

| Entwurf neues Bestattungsgesetz | Geltendes Bestattungsgesetz | Kommentar |
|---|---|---|
| <p>⁵ Der Kanton übt die Aufsicht über das Friedhofwesen aus.</p> | <p>§ 5 der Friedhofordnung Aufsicht 1 Die Stadtgärtnerei ist für die Aufsicht über den Israelitischen Friedhof und die Friedhöfe in Bettingen und Riehen zuständig.</p> | <p>Absatz 5 regelt die Aufsicht des Kantons über die Tätigkeit des Friedhofwesens aufgrund seiner Bedeutung neu auf Gesetzesstufe. Dem Kanton kommt damit die Aufsicht über das gesamte Friedhofwesen zu. Das umfasst auch die Aufsicht über nicht-öffentliche Friedhöfe gemäss § 2 Abs. 2.</p> |
| <p>2. Bestattungswesen</p> | | |
| <p>2.1 Aufgaben im Bestattungswesen</p> | | |
| <p>§ 9 Aufgaben im Bestattungswesen</p> <p>¹ Das Bestattungswesen umfasst alle für die schickliche und pietätvolle Bestattung und Beisetzung von Verstorbenen nötigen Aufgaben, insbesondere</p> <p>a) den Betrieb, den Unterhalt und die Verwaltung des Krematoriums;</p> <p>b) das Zulassungswesen betreffend Bestatterinnen und Bestatter;</p> <p>c) das Führen der Hinterlegungsstelle für Erklärungen gemäss § 15 dieses Gesetzes;</p> <p>d) die Durchführung des Anmeldeverfahrens bei Todesfällen;</p> <p>e) die Ausstellung von Leichenpässen;</p> <p>f) die Vorbereitung und Anordnung von Bestattungen und Beisetzungen sowie</p> | | <p>Neue Bestimmung.</p> <p>§ 9 ist eine neue Bestimmung. § 9 Abs. 1 umschreibt die Aufgaben des Bestattungswesens einerseits positiv und definiert sie als diejenigen Aufgaben, die für eine schickliche und pietätvolle Bestattung und Beisetzung erforderlich sind.</p> <p>Nicht abschliessende Aufzählung.</p> |

| Entwurf neues Bestattungsgesetz | Geltendes Bestattungsgesetz | Kommentar |
|---|--|--|
| <p>g) die Durchführung sämtlicher Bewilligungsverfahren sowie den Erlass aller nötigen Verfügungen im Bereich des Bestattungswesens.</p> <p>² Nicht zum Bestattungswesen zählen die Aufgaben des Friedhofwesens gemäss § 25 dieses Gesetzes.</p> | | <p>§ 9 Abs. 2 grenzt als negative Umschreibung die Aufgaben des Friedhofwesens gemäss § 25 von denjenigen des Bestattungswesens ab.</p> |
| <p>§ 10 Friedhofkommission</p> <p>¹ Zur Beratung im Bereich des Bestattungs- und des Friedhofwesens kann der Regierungsrat eine kantonale Friedhofkommission einsetzen.</p> <p>² Der Regierungsrat regelt die Organisation, die Aufgaben und die Befugnisse der Friedhofkommission durch Verordnung.</p> <p>³ Die Friedhofkommission berät die Gemeinden Bettingen und Riehen auf deren Wunsch hin bei Fragen betreffend deren Friedhofwesen.</p> | <p>§ 2</p> <p>¹ Zur Beratung im Bereich des Bestattungswesens und zur Mitwirkung bei der Verwaltung der Friedhofsanlagen kann dem zuständigen Departement eine Friedhofskommission beigegeben werden.</p> <p>² Aufgaben und Befugnisse dieser Kommission werden vom Regierungsrat auf dem Verordnungswege geregelt.</p> <p>³ Die Landgemeinden können für ihre Friedhöfe eigene Beratungsgremien bezeichnen. Sie können die kantonale Friedhofskommission beratend beiziehen.</p> | <p>§ 2 Abs. 3 Satz 1 wurde gestrichen, da sich die Kompetenz der Gemeinden zum Erlass eigener Regelungen für ihr Friedhofwesen aus § 8 Abs. 2 sowie aus dem Gemeindegesetz ergibt.</p> |
| <p>2.2 Bestatterinnen und Bestatter</p> | | |
| <p>§ 11 Zulassung von Bestatterinnen und Bestattern im Kanton Basel-Stadt</p> <p>¹ Wer im Kanton Basel-Stadt als Bestatterin oder Bestatter tätig sein oder ein Bestattungsunternehmen führen will, bedarf einer Bewilligung der zuständigen Behörde.</p> | <p>§ 29a Bewilligung für Bestattungsunternehmen</p> <p>¹ Wer im Kanton ein Bestattungsunternehmen betreiben will, bedarf einer Bewilligung des zuständigen Departementes.</p> | |

| Entwurf neues Bestattungsgesetz | Geltendes Bestattungsgesetz | Kommentar |
|---|---|--|
| <p>² Die Bewilligung wird erteilt, wenn die Gesuchstellerin oder der Gesuchsteller oder, im Fall einer juristischen Person, die verantwortliche Person über einen Fachausweis der vom Bundesamt für Industrie, Gewerbe und Arbeit anerkannten Ausbildung mit abschliessender Berufsprüfung für Bestatterinnen und Bestatter und über einen einwandfreien Leumund verfügt. Der Leumund ist mittels Straf- und Betreibungsregistrauszügen, die nicht älter als drei Monate sein dürfen, nachzuweisen.</p> <p>³ Die Bewilligungsbehörde entzieht die Bewilligung, wenn:</p> <p>a) Tatsachen bekannt werden, aufgrund derer die Bewilligung hätte verweigert werden müssen;</p> <p>b) die gesetzlichen Voraussetzungen, unter denen sie erteilt wurde, nicht mehr erfüllt sind.</p> <p>⁴ Die Bewilligungsbehörde veröffentlicht eine Liste mit den im Kanton Basel-Stadt zugelassenen Bestatterinnen und Bestattern.</p> | <p>² Diese Bewilligung wird erteilt, wenn die Gesuchstellerin oder der Gesuchsteller bzw. die verantwortliche Person einer juristischen Person im Besitze des Fachausweises der vom BIGA anerkannten Ausbildung mit abschliessender Berufsprüfung für Bestatterinnen und Bestatter ist und über einen guten Leumund verfügt.</p> <p>³ Im Zeitpunkt der Wirksamkeit der Gesetzesänderung im Kanton domizilierte Bestattungsunternehmen dürfen ihre Tätigkeit weiter ausüben.</p> | <p>Neue Bestimmung. Enthält klare Vorgaben, wie der gute Leumund nachzuweisen ist.</p> <p>Neuer Abs. 3 enthält die Regelung des Widerrufs der Bewilligung. Der bisherige Abs. 3 war eine Übergangsbestimmung, die überholt ist. Neue Übergangsbestimmung ist in § 39 enthalten.</p> <p>Neue gesetzliche Grundlage zur Publikation der Namen der zugelassenen Bestatterinnen und Bestatter.</p> |
| <p>2.3 Arten der Bestattung und der Beisetzung</p> | | |
| <p>§ 12 Bestattungsarten</p> <p>¹ Zulässig sind Erdbestattungen und Feuerbestattungen.</p> | <p>§ 4 Bestattungsarten</p> <p>¹ Als Bestattungsarten gelten grundsätzlich: 1 Die Erdbestattung (Beisetzung der eingesargten Leiche in einem Erdgrab); 2 Die Kremation (Einäscherung der eingesargten Leiche und Beisetzung der in einer Urne verwahrten Asche in einem Urnengrab oder in einer Urnennische).</p> | <p>§ 12 überführt § 4 Abs. 1 des Gesetzes betreffend die Bestattungen ins neue Bestattungsgesetz, wobei neu die Bestattungsarten unabhängig von der Beisetzungsform definiert werden.</p> |

| Entwurf neues Bestattungsgesetz | Geltendes Bestattungsgesetz | Kommentar |
|---|--|--|
| <p>² Als Erdbestattung gilt die Beisetzung der eingesargten Leiche in einem Erdgrab.</p> <p>³ Als Feuerbestattung gilt die Einäscherung der eingesargten Leiche im Krematorium.</p> | <p>² Urnen können auch in einem bestehenden Erdgrab beigesetzt werden.</p> | <p>Die beiden Bestattungsarten unterscheiden sich auch dadurch, dass bei der Erdbestattung zugleich die Art der Beisetzung vorgegeben ist.</p> <p>Bei der Erdbestattung soll neu ein strikter Friedhofszwang gelten (vgl. § 13), während bei der Feuerbestattung die Art der Beisetzung nicht definiert ist und auch kein Zwang zur Beisetzung auf einem Friedhof besteht (vgl. § 14). Entsprechend der vorstehenden Trennung zwischen Erd- und Feuerbestattung sind die Erdbestattung und die Feuerbestattung neu in zwei getrennten Paragraphen (§§ 13 und 14) geregelt.</p> |
| <p>§ 13 Beisetzung im Rahmen der Erdbestattung</p> <p>¹ Beisetzungen im Rahmen von Erdbestattungen dürfen nur auf einem Friedhof erfolgen.</p> | <p>§ 6 Orte der Bestattung</p> <p>¹ Als Orte der Bestattung sowohl für Erdbestattungen als auch für die Beisetzung von Urnen dienen die öffentlichen Friedhöfe.</p> <p>⁴ Bei Vorliegen wichtiger Gründe kann die zuständige Departementsvorsteherin bzw. der zuständige Departementsvorsteher ausnahmsweise die Beisetzung einer verstorbenen Person, die in der Stadt Basel Wohnsitz hatte, ausserhalb eines Friedhofs auf privatem Boden in der Stadt Basel bewilligen. Die gleiche Befugnis steht der Gemeindepräsidentin oder dem Gemeindepräsidenten einer Landgemeinde innerhalb ihrer Gemeindegrenze zu.</p> <p>⁵ Vor der Bewilligungserteilung für eine Bestattung ausserhalb eines öffentlichen Friedhofes ist abzuklären, ob die Grundwasserverhältnisse eine Bestattung zulassen.</p> | <p>Für Erdbestattungen sieht das Gesetz aus hygienischen und gesundheitlichen Gründen sowie zum Schutz des Grundwassers neu und in Abweichung von § 6 Abs. 4 des geltenden Gesetzes den ausnahmslosen Friedhofszwang vor.</p> <p>Die bisherigen Abs. 4 und 5 erlangten in der Praxis keine Bedeutung.</p> |
| <p>§ 14 Beisetzung nach einer Feuerbestattung</p> | <p>§ 4 Bestattungsarten</p> | |

| Entwurf neues Bestattungsgesetz | Geltendes Bestattungsgesetz | Kommentar |
|--|---|---|
| <p>¹ Der Feuerbestattung kann die Beisetzung der Urne oder der offenen Asche folgen.</p> <p>² Die Beisetzung von Urnen oder der offenen Asche ausserhalb von Friedhöfen ist im Einzelfall zulässig, wenn die Pietät gewahrt wird, die gewünschte Beisetzung oder Ausbringung der Asche weder die Umwelt noch die öffentliche Gesundheit gefährdet und die betroffenen Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer zugestimmt haben. Über die Einhaltung dieser Voraussetzungen ist eine schriftliche Erklärung abzugeben.</p> | <p>¹ Als Orte der Bestattung sowohl für Erdbestattungen als auch für die Beisetzung von Urnen dienen die öffentlichen Friedhöfe.</p> <p>³ Ausnahmsweise können die zuständige Departementsvorsteherin oder der zuständige Departementsvorsteher beziehungsweise die Präsidentin oder der Präsident einer Landgemeinde die Beisetzung einer Urne ausserhalb eines Friedhofs gestatten, wenn der Nachweis einer pietätvollen Aufbewahrung erbracht wird.</p> <p>⁴ Auf begründetes Gesuch hin kann überdies die Bewilligung erteilt werden, soweit es ethisch verantwortbar ist und die Pietät gewahrt bleibt, die Asche einer verstorbenen Person an einem geeigneten Ort zu verstreuen. Voraussetzung dafür ist, dass die verstorbene Person eine entsprechende schriftliche letztwillige Verfügung hinterlassen hat oder dass die Angehörigen wichtige Gründe dafür glaubhaft darlegen können.</p> | <p>Bei der Beisetzung nach einer Feuerbestattung ist grundsätzlich neu, dass nicht nur eine Beisetzung der Asche in der Urne möglich ist, sondern auch eine Beisetzung der sogenannten offenen Asche.</p> <p>Für die Beisetzung von Urnen oder der offenen Asche gilt kein Friedhofzwang mehr. Soll die Urne herausgegeben werden, sei es zum Zweck der Beisetzung der Urnen ausserhalb eines Friedhofs, zur Aufbewahrung der Urne oder zur Ausbringung der offenen Asche an einem anderen Ort als auf dem Friedhof, so ist über die Einhaltung der in Absatz 2 genannten Vorgaben eine schriftliche Erklärung abzugeben. Die Erklärung über die Einhaltung der Voraussetzungen ist durch diejenige Person abzugeben, welche die Asche in ihren Gewahrsam übernimmt. Die Erklärung tritt an die Stelle des früheren Bewilligungsverfahrens, das gestrichen wurde.</p> |
| <p>§ 15 Wahl der Bestattungs- und Beisetzungsart</p> <p>¹ Die Bestattungs- und Beisetzungsart richtet sich im Rahmen des rechtlich Zulässigen und des tatsächlich Möglichen nach dem Wunsch der verstorbenen Person.</p> | <p>§ 5 Wahl der Bestattungen</p> <p>¹ Jede im Kantonsgebiet wohnhafte urteilsfähige und über 16 Jahre alte Person ist berechtigt, durch eine bei der zuständigen Stelle zu hinterlegende eigenhändig unterschriebene Erklärung zu bestimmen, nach welcher Art sie im Falle ihres Ablebens im Kantonsgebiet bestattet werden soll.</p> | |

| Entwurf neues Bestattungsgesetz | Geltendes Bestattungsgesetz | Kommentar |
|--|---|--|
| <p>² Jede urteilsfähige, über 16 Jahre alte Person mit Wohnsitz im Kanton ist berechtigt zu bestimmen, wie sie bestattet und Beigesetzt werden soll, und eine entsprechende Erklärung bei der zuständigen Behörde zu hinterlegen. Diese Erklärung kann nur von der Person, die sie unterzeichnet hat, zurückgezogen werden.</p> <p>³ Gültige Erklärungen sind für die Anordnung der Bestattung und Beisetzung verbindlich, soweit diese unentgeltliche Leistungen des Kantons umfassen, durchführbar sowie kontrollierbar sind und ethischen Grundsätzen nicht widersprechen. Bei gebührenpflichtigen Leistungen sind die Anordnungen für die zuständigen Behörden nur insoweit verbindlich, als die Kostentragung sichergestellt ist.</p> | <p>² Diese Erklärung kann nur von der Person, die sie unterzeichnet hat, zurückgezogen werden.</p> <p>³ Gültige Erklärungen sind für die Anordnung der Bestattung verbindlich.</p> <p>§ 20 Anordnung und Durchführung der Bestattung ² Liegt eine Erklärung der verstorbenen Person über die Bestattungsart gemäss § 5 dieses Gesetzes oder über weitere Bestattungsbegehren vor, ist das zuständige Amt bei der Anordnung der Bestattung auf Kantonsgebiet an die darin enthaltenen Anweisungen gebunden, soweit diese unentgeltliche Leistungen des Kantons betreffen und durchführbar und kontrollierbar sind und nicht den guten Sitten widersprechen. Eine Hinterlegung dieser Erklärung erfolgt gemäss den Vorschriften des § 5.</p> | <p>Neu wird der Begriff des Wohnsitzes im Kanton verwendet (nicht „wohnhaft sein“).</p> <p>Neu wird die Einschränkung eingeführt, dass für Anordnungen der verstorbenen Person, die Gebühren auslösen, die Kostentragung sichergestellt sein muss.</p> |
| <p>§ 16 Fehlende Erklärung der verstorbenen Person</p> | <p>§ 5 Wahl der Bestattungen</p> | |

| Entwurf neues Bestattungsgesetz | Geltendes Bestattungsgesetz | Kommentar |
|---|---|---|
| <p>¹ Fehlt eine Erklärung der verstorbenen Person, so ist in der Regel die Entscheidung über die Bestattungs- und Beisetzungsart derjenigen Person massgebend, die als Ehegattin, als Ehegatte, als eingetragene Partnerin oder als eingetragener Partner mit der verstorbenen Person einen gemeinsamen Haushalt führte oder ihr regelmässig und persönlich Beistand leistete.</p> <p>² Von den übrigen, erreichbaren Angehörigen geht jeweils der Wille derjenigen Person vor, die mit der verstorbenen Person einen gemeinsamen Haushalt führte oder ihr regelmässig und persönlich Beistand leistete.</p> <p>³ Sind keine Angehörigen bekannt, steht es im Ermessen der zuständigen Behörde, den Willen einer der verstorbenen Person nahestehenden Person angemessen zu berücksichtigen.</p> <p>⁴ Ist innert nützlicher Frist keine Anordnung erhältlich oder widersprechen sich gleichrangige Anordnungen, so sind durch die zuständige Behörde die Kremation und die Beisetzung in einem anonymen Gemeinschaftsgrab anzuordnen.</p> | <p>⁴ Hat die verstorbene Person keine Erklärung abgegeben, so haben ihre nächsten Angehörigen die Bestattungsart zu bestimmen.</p> <p>⁵ Wenn weder eine Erklärung der verstorbenen Person vorliegt, noch eine solche von Angehörigen erhältlich ist, ist die Kremation anzuordnen.</p> <p>§ 20 Anordnung und Durchführung der Bestattung</p> <p>³ Liegt keine Erklärung vor, erfolgt die Durchführung der Bestattung gemäss den Anträgen der Personen, die um die Vornahme der Bestattung nachsuchen. Werden von verschiedenen Personen widersprechende Anträge gestellt, ist den Anträgen derjenigen Personen Folge zu geben, die nach den bundesrechtlichen Vorschriften in erster Linie zur Anzeige des Todesfalles verpflichtet sind.</p> <p>⁴ Sucht niemand um die Bestattung nach, trifft das zuständige Amt innert nützlicher Zeit die erforderlichen Anordnungen.</p> | <p>Neu wird für die Bestimmung der anordnungsberechtigten Person eine Kaskade geschaffen, die im Grundsatz jener von Art. 378 des Schweizerischen Zivilgesetzbuchs (ZGB) über die vertretungsberechtigten Personen bei medizinischen Massnahmen folgt. Damit sollen Konflikte unter Angehörigen möglichst vorgebeugt werden. Soll die im Gesetz vorgesehene Rangfolge nicht zum Zug kommen, so steht es jeder Person offen, entsprechende eigene Anordnungen zu treffen und gemäss § 15 zu hinterlegen.</p> |
| <p>2.4 Anordnung und Durchführung der Bestattung</p> | | |

| Entwurf neues Bestattungsgesetz | Geltendes Bestattungsgesetz | Kommentar |
|---|---|---|
| <p>§ 17 Anzeigepflicht bei Todesfällen</p> <p>¹ Die Pflicht zur Anzeige von Todesfällen richtet sich nach den Bestimmungen der eidgenössischen Zivilstandsverordnung (ZStV) vom 28. April 2004.</p> <p>² Wird ein Todesfall angemeldet, leitet die zuständige Behörde die für Bestattung und Beisetzung erforderlichen Massnahmen ein.</p> | <p>§ 10 der Friedhofordnung Zur Anmeldung verpflichtete Personen 1 Zur Anmeldung der Todesfälle bei der Stadtgärtnerei sind diejenigen Personen verpflichtet, denen nach den Bestimmungen der Eidgenössischen Zivilstandsverordnung die Pflicht zur Anzeige obliegt.</p> <p>§ 20 Anordnung und Durchführung der Bestattung 1 Das zuständige Amt leitet die für eine Bestattung erforderlichen Massnahmen ein.</p> | |
| <p>§ 18 Leichenschau</p> <p>¹ Bei jeder im Kanton verstorbenen Person und jeder im Kanton aufgefundenen Leiche ist in der Regel innert 24 Stunden eine ärztliche Leichenschau vorzunehmen.</p> <p>² Die Ärztin oder der Arzt ermittelt die Todesart aufgrund einer persönlichen Untersuchung und stellt auf dem dafür vorgesehenen amtlichen Formular eine Todesbescheinigung aus.</p> | <p>§ 21 Bestattungsausweise und Leichenschau</p> <p>¹ Es darf keine Bestattung vorgenommen werden, bevor der Todesfall im Zivilstandsregister eingetragen ist und ohne dass eine aufgrund einer Leichenschau ausgestellte ärztliche Todesbescheinigung vorliegt.</p> <p>² Die zuständigen amtsärztlichen Dienste können in Ausnahmefällen die Weisung erteilen, dass eine Leiche zu bestatten sei, bevor der Tod im Zivilstandsregister eingetragen ist. Von einer solchen Weisung haben sie die zuständige Zivilstandsbehörde schriftlich in Kenntnis zu setzen.</p> | <p>Ist ein Leichnam aus hygienischen Gründen unverzüglich zu bestatten, erlassen die Medizinischen Dienste entsprechende Anweisungen gestützt auf Art. 69 der Eidg. Epidemienverordnung. Eine Wiederholung dieser Kompetenz an dieser Stelle ist überflüssig.</p> |

| Entwurf neues Bestattungsgesetz | Geltendes Bestattungsgesetz | Kommentar |
|--|--|--|
| <p>³ Die Todesbescheinigung ist unverzüglich der zuständigen Behörde einzureichen, welche die Todesbescheinigung dem für die Beurkundung des Todes zuständigen Zivilstandsamt weiterleitet.</p> <p>⁴ Die Kosten der Leichenschau sind aus dem Nachlass der verstorbenen Person zu bezahlen. Bei Mittellosigkeit trägt der Kanton die Kosten.</p> <p>⁵ Fällt die Leichenschau mit der Legalinspektion gemäss Art. 253 der Schweizerischen Strafprozessordnung (Strafprozessordnung, StPO) vom 5. Oktober 2007 zusammen, trägt der Kanton die Kosten. Vorbehalten bleibt der Kostenentscheid im Strafverfahren.</p> | <p>³ Nach Eintritt des Todes ist unverzüglich durch eine Ärztin oder einen Arzt mit Praxisbewilligung im Kanton Basel-Stadt oder in einem umliegenden Kanton die Leichenschau vorzunehmen. Einer freipraktizierenden Ärztin oder einem freipraktizierenden Arzt sind Spitalärztinnen und -ärzte gleichgestellt, die im Rahmen ihrer Tätigkeit zu einem Todesfall gerufen werden. Die oder der den Tod feststellende Ärztin oder Arzt hat zuhanden der zuständigen Zivilstandsbehörde die vorgeschriebene Todesbescheinigung auszustellen.</p> | <p>Die Definition, welche Ärztinnen und Ärzte zur Vornahme der Leichenschau berechtigt sind, ist neu in § 7 der Verordnung zum Bestattungsgesetz enthalten. Die beigezogene Ärztin bzw. der beigezogene Arzt ist gemäss Art. 68 der eidgenössischen Verordnung über die Bekämpfung übertragbarer Krankheiten des Menschen (Epidemienverordnung, EpV; SR 818.101.1) verpflichtet, die Medizinischen Dienste zu informieren, wenn der Eintritt des Todes nachweislich oder vermutlich im Zusammenhang mit einer gefährlichen übertragbaren Krankheit steht.</p> <p>Die Kosten der Leichenschau sind Erbgangskosten und gehen somit grundsätzlich zulasten des Nachlasses der verstorbenen Person. Bei Mittellosigkeit der verstorbenen Person sollen diese Kosten aber vom Kanton getragen werden, da es nicht angemessen erscheint, das Risiko der Mittellosigkeit der verstorbenen Person den für die Ausstellung der Todesbescheinigung in Anspruch genommenen Ärztinnen und Ärzte zu überwälzen.</p> |
| <p>§ 19 Aussergewöhnliche Todesfälle</p> <p>¹ Liegt ein aussergewöhnlicher Todesfall vor, ist die Polizei zu benachrichtigen.</p> | <p>§ 22 Amtsärztliche Kontrolle</p> <p>¹ Liegt ein gewaltsamer Tod vor oder ist ein solcher zu vermuten, ist die Polizei beizuziehen.</p> | <p>Entspricht Art. 253 Schweiz. Strafprozessordnung, § 34 des Einführungsgesetzes zur Strafprozessordnung und Art. 34a der Eidg. Zivilstandsverordnung.</p> |

| Entwurf neues Bestattungsgesetz | Geltendes Bestattungsgesetz | Kommentar |
|--|--|--|
| <p>² Sind die Todesumstände einer verstorbenen Person Gegenstand eines laufenden Ermittlungsverfahrens oder einer laufenden Strafuntersuchung, entscheidet die verfahrensleitende Behörde über die Bestattungsfreigabe. In den übrigen Fällen entscheidet der rechtsmedizinische Dienst darüber, ob die verstorbene Person ohne weitere Untersuchung zur Bestattung freigegeben werden kann oder ob eine Obduktion durchzuführen ist.</p> | <p>² Ist bei einem unerwarteten Tod die Todesursache unklar oder ist der Todeshergang aufgrund der Umstände zweifelhaft, ist der zuständige amtsärztliche Dienst zu benachrichtigen.</p> <p>³ Sind die Todesumstände einer verstorbenen Person Gegenstand einer laufenden Strafuntersuchung, entscheidet die verfahrensleitende Behörde über die Bestattungsfreigabe. In den übrigen Fällen entscheidet der amtsärztliche Dienst darüber, ob die verstorbene Person ohne weitere Untersuchung zur Bestattung freigegeben werden kann oder ob eine Obduktion durchzuführen ist.</p> | <p>Untersuchen die beigezogenen Strafverfolgungsbehörden den Todesfall, sind sie es, die eine Legalinspektion anordnen und zu diesem Zweck sachverständige Personen beiziehen. Als Sachverständige für die Untersuchung von verstorbenen Personen wurden mit der Verordnung über dauernd bestellte und amtliche Sachverständige im Strafverfahren (SG 257.135) die wissenschaftlichen Mitarbeitenden des Instituts für Rechtsmedizin der Universität Basel bezeichnet. Im Rahmen eines strafrechtlichen Verfahrens entscheidet die verfahrensleitende Behörde über die Bestattungsfreigabe, in den übrigen Fällen der rechtsmedizinische Dienst.</p> |
| <p>§ 20 Zeitpunkt der Bestattung</p> <p>¹ Die Bestattung darf erst erfolgen, wenn der Todesfall dem Zivilstandsamt gemeldet wurde und die zuständige Behörde gestützt auf die Todesbescheinigung die Bewilligung dazu erteilt hat.</p> <p>² In begründeten Fällen kann die zuständige Behörde eine Bestattung auch vor der Meldung des Todesfalls an das Zivilstandsamt bewilligen.</p> | <p>§ 21 Bestattungsausweise und Leichenschau</p> <p>¹ Es darf keine Bestattung vorgenommen werden, bevor der Todesfall im Zivilstandsregister eingetragen ist und ohne dass eine aufgrund einer Leichenschau ausgestellte ärztliche Todesbescheinigung vorliegt.</p> | <p>Zu denken ist hier an Fälle, in denen die Bestattung aus religiösen oder hygienischen Gründen möglichst umgehend zu erfolgen hat. In derartigen Fällen hat die zuständige Behörde die Meldung an das Zivilstandsamt möglichst rasch nachzuholen.</p> |
| <p>§ 21 Publikation und Datenschutz</p> <p>¹ Hat die verstorbene Person oder die nach § 16 dieses Gesetzes anordnungsberechtigte Person nichts Gegenteiliges angeordnet, veröffentlicht die zuständige Behörde rechtzeitig vor der Bestattung die Personalien der verstorbenen Person sowie Zeit und Ort der Abdankung.</p> | | <p>Neue Bestimmung.</p> |

| Entwurf neues Bestattungsgesetz | Geltendes Bestattungsgesetz | Kommentar |
|--|-----------------------------|--|
| <p>² Die Publikation erfolgt im Internet.</p> | | |
| <p>2.5 Transporte von Leichen und Asche Verstorbener; Leichenpässe</p> | | |
| <p>§ 22 Bewilligung und Meldung von Transporten</p> <p>¹ Die Einfuhr eines Leichnams oder der Asche einer verstorbenen Person in den Kanton Basel-Stadt zum Zweck der Bestattung und Beisetzung im Kanton bedarf der Bewilligung der zuständigen Behörde.</p> <p>² Die Einfuhr eines Leichnams oder der Asche einer verstorbenen Person in den Kanton Basel-Stadt zu anderen Zwecken sowie die Ausfuhr einer Leiche oder Asche einer verstorbenen Person aus dem Kanton Basel-Stadt bedürfen der Meldung an die zuständige Behörde.</p> | | <p>Die Ein- und Ausfuhr in den und aus dem Kanton ist bis anhin nur in der Friedhofordnung geregelt (vgl. dort §§ 18 ff.). Da diesbezüglich eine (beschränkte, vgl. Abs. 1) Bewilligungspflicht gelten soll, werden diese Regelungen in das Gesetz überführt. Detailbestimmungen dazu finden sich aber wiederum in der Verordnung (vgl. dort § 10).</p> <p>Lediglich eine Meldung muss in den Fällen gemacht werden, in denen die Basler Behörden nicht für die Bestattung und die Beisetzung verantwortlich sind. Dennoch müssen sie über den Verblieb von Leichen informiert sein.</p> |
| <p>§ 23 Einsargungs- und Versiegelungsprotokoll</p> <p>¹ Leichenpässe gemäss § 24 dieses Gesetzes werden nur bei Vorliegen eines Einsargungs- und Versiegelungsprotokolls ausgestellt.</p> <p>² Das Einsargungs- und Versiegelungsprotokoll muss mindestens folgende Angaben enthalten:</p> <p>a) die Personalien der verstorbenen Person (namentlich Vorname, Name, Geburtsdatum, Staatsangehörigkeit, Wohnort);</p> <p>b) Ort und Datum des Todes;</p> | | |

| Entwurf neues Bestattungsgesetz | Geltendes Bestattungsgesetz | Kommentar |
|---|-----------------------------|---|
| <p>c) die Angabe, ob der Leichnam infektiös ist oder nicht;</p> <p>d) Bestimmungsort der Überführung;</p> <p>e) Angaben über den Inhalt des Sarges sowie</p> <p>f) Angaben über Verschliessen und Versiegeln des Sarges.</p> <p>³ Das Einsargungs- und Versiegelungsprotokoll ist von einer im Kanton Basel-Stadt zugelassenen Bestatterin oder einem im Kanton Basel-Stadt zugelassenen Bestatter zu erstellen und zu unterschreiben. Sie bzw. er ist dafür verantwortlich, dass der Sarg korrekt verschlossen und mit einem Siegel versehen wurde.</p> <p>⁴ Die Bestatterin oder der Bestatter ist ermächtigt, für die Ausstellung eines Einsargungs- und Versiegelungsprotokolls eine Gebühr zu erheben.</p> | | <p>Bis anhin stellte die Stadtgärtnerei als Voraussetzung für die Ausstellung eines Leichenpasses eine Einsargungsbescheinigung aus (§ 17 Abs. 2 Friedhofordnung). Neu soll diese Aufgabe derjenigen Person zukommen, die die Einsargung vornimmt, da nur sie bestätigen kann, wer wie eingesargt wurde.</p> <p>Weil den Bestatterinnen und Bestattern damit eine (Teil-)Aufgabe des Staates übertragen wird, sollen sie im Gegenzug ermächtigt werden, die für die Erfüllung dieser Aufgabe vorgesehene Gebühr gemäss dem Anhang zur Verordnung über Gebühren im Bestattungswesen von CHF 35.00 zu erheben</p> |
| <p>§ 24 Ausstellung von Leichenpässen</p> <p>¹ Die zuständige Behörde stellt nur Leichenpässe für im Kanton Basel-Stadt verstorbene Personen aus. Für Personen mit letztem Wohnsitz im Kanton Basel-Stadt, die ausserkantonale in der Schweiz verstorben sind, kann im Kanton Basel-Stadt ein Leichenpass ausgestellt werden, wenn eine Bestatterin oder ein Bestatter mit Zulassungsbewilligung im Kanton Basel-Stadt das Einsargungs- und Versiegelungsprotokoll erstellt hat.</p> | | <p>Neue Bestimmung. Geregelt wird, für welche Personen die Basler Behörden Leichenpässe ausstellen. Wird bei einer ausserkantonale verstorbenen Person das Einsargungs- und Versiegelungsprotokoll nicht von einer im Kanton Basel-Stadt zugelassenen Bestatterin oder einem im Kanton Basel-Stadt zugelassenen Bestatter ausgestellt, wird der Leichenpass von der Behörde am Sterbeort ausgestellt.</p> |

| Entwurf neues Bestattungsgesetz | Geltendes Bestattungsgesetz | Kommentar |
|---|-----------------------------|--|
| 3. Friedhofwesen | | |
| 3.1 Grundsatz | | |
| <p>§ 25 Aufgaben im Friedhofwesen</p> <p>¹ Das Friedhofwesen umfasst alle für den Betrieb, den Unterhalt und die Verwaltung der öffentlichen Friedhöfe nötigen Aufgaben, insbesondere</p> <p>a) die Vornahme von Beisetzungen;</p> <p>b) die Abgabe von Gräbern;</p> <p>c) die Führung der Grab-, Bestattungs- und Friedhofregister sowie der Belegungspläne;</p> <p>d) die Friedhofplanung;</p> <p>e) die Rechnungsführung;</p> <p>f) die Pflege der Friedhofanlagen einschliesslich der Staatsgräber;</p> <p>g) der Erlass von Bewilligungen und anderen Verfügungen im Zusammenhang mit dem Betrieb, dem Unterhalt und der Verwaltung der öffentlichen Friedhöfe sowie</p> <p>h) die Pflege und Weiterentwicklung der Bestattungskultur.</p> | | <p>§ 25 definiert die Aufgaben im Friedhofwesen und dient zusammen mit § 9 (Aufgaben im Bestattungswesen) sowie den §§ 7 und 8 unter anderem dazu, den Kompetenzbereich des Kantons von jenem der Einwohnergemeinden (an deren Stelle in der Stadt Basel der Kanton tritt, vgl. § 8 Abs. 2) abzugrenzen.</p> <p>Nicht übernommen wurde § 6 Abs. 2 lit. a Friedhofordnung betreffend den Betrieb des Krematoriums; diese Aufgabe gehört zum Bestattungswesen und wird vom Kanton ausgeführt (vgl. § 9 Abs. 1 lit. a).</p> |

| Entwurf neues Bestattungsgesetz | Geltendes Bestattungsgesetz | Kommentar |
|---|--|--|
| 3.2 Gräber | | |
| <p>§ 26 Gräberarten</p> <p>¹ Der Regierungsrat bzw. das zuständige Gemeindeorgan regelt die Gräberarten, die zur Verfügung gestellt werden.</p> | <p>§ 7 Gräber</p> <p>¹ Auf den öffentlichen Friedhöfen bestehen folgende Gräberarten:</p> <ol style="list-style-type: none">1. Unentgeltlich:<ol style="list-style-type: none">a) Reihengräber für eingesargte Leichen;b) Reihengräber für Urnen;c) Gemeinschaftsgräber:2. Gegen Entgelt:<ol style="list-style-type: none">a) Familiengräber für eingesargte Leichen und Urnen;b) Urnennischen;c) grössere Beisetzungsstätten für Gemeinschaften usw.;d) Gemeinschaftsgräber mit Namensnennung. <p>² Die Ausmasse der verschiedenen unentgeltlichen Gräber werden vom zuständigen Departement bzw. für Friedhöfe der Landgemeinden vom zuständigen Gemeinderat bestimmt.</p> <p>³ Familiengräber werden nur soweit abgegeben, als der verfügbare Grund und Boden dies gestattet. Das Nähere über Art und Grösse der Familiengräber auf den vom Kanton betriebenen Friedhöfen, über die für ihre Benützung geltenden Vorschriften und die dafür zu entrichtenden Gebühren wird vom Regierungsrat auf dem Verordnungswege festgesetzt.</p> <p>⁵ Durch die Bezahlung der Gebühr für ein Familiengrab wird nur das Recht erworben, darin zu den in der Urkunde angegebenen Bedingungen die zulässige Zahl von Leichen oder Urnen beisetzen zu dürfen; Grund und Boden bleiben Eigentum des Kantons oder der Gemeinde.</p> | <p>Bis anhin enthält § 7 des geltenden Bestattungsgesetzes eine Liste der auf den öffentlichen Friedhöfen bestehenden Gräberarten. Neu sollen diese Regelungen nicht mehr auf Gesetzesstufe geregelt werden.</p> |

| Entwurf neues Bestattungsgesetz | Geltendes Bestattungsgesetz | Kommentar |
|---|---|---|
| <p>² Diese Kompetenz kann delegiert werden.</p> | | <p>Mit der Möglichkeit der Kompetenzdelegation soll es ermöglicht werden, dass eine Anpassung des Gräberangebots an die sich ändernden Bedürfnissen der Bevölkerung einfacher erfolgen kann. Der Entwurf der neuen Bestattungsverordnung sieht hinsichtlich solcher Ausführungsbestimmungen vor, dass sie auf Departementsstufe erlassen werden können.</p> |
| <p>§ 27 Ruhezeit und Räumung von Gräbern</p> <p>¹ Die Ruhezeit beträgt 20 Jahre.</p> <p>² Der Regierungsrat bzw. das zuständige Gemeindeorgan kann die Ruhezeit für einzelne Gräberarten verlängern. Bei einem Mangel an Grund und Boden kann die gesetzliche Ruhezeit für die Zeit des Mangels für sämtliche Grabstätten verkürzt werden.</p> <p>³ Die Ausgrabung und die Verlegung eines eingesargten Leichnams oder einer Aschenurne bedürfen der Bewilligung der zuständigen Behörde.</p> | <p>§ 9 Ruhezeit</p> <p>¹ Die Ruhezeit der unentgeltlichen Reihengräber beträgt 20 Jahre. Nach Ablauf dieser Zeit können die Gräber abgeräumt und für eine weitere Ruhezeit von 20 Jahren verwendet werden.</p> <p>² Beigesetzte Leichen bleiben nach Ablauf der Ruhezeit am Ort. Urnen können ausgegraben werden. In diesem Falle wird die Asche in einem Gemeinschaftsgrab beigesetzt. Wurden bei der Beisetzung Urnen verwendet, die sich auflösen, bleibt die Asche im Boden.</p> <p>³ Mit Bewilligung der zuständigen Behörde (Kanton oder Landgemeinden) können noch vorhandene Urnen nach Ablauf der Ruhezeit Hinterbliebenen zur Aufbewahrung übergeben werden. Unter Wahrung der Pietät kann auch auf spezielles Gesuch hin vom zuständigen Departement bzw. vom zuständigen Gemeinderat die Beisetzung oder Ausschüttung einer Urne ausserhalb eines Friedhofareales gestattet werden.</p> | <p>Beibehalten der 20-jährigen Ruhezeit.</p> |

| Entwurf neues Bestattungsgesetz | Geltendes Bestattungsgesetz | Kommentar |
|--|--|------------------|
| <p>⁴ Nach Ablauf der Ruhezeit können Gräber abgeräumt und erneut verwendet werden. Beigesetzte Leichen und Urnen aus sich auflösendem Material verbleiben nach Ablauf der Ruhezeit am Ort; andere Urnen können ausgegraben werden.</p> <p>⁵ Die Räumung von Grabfeldern ist vorgängig zu publizieren und es ist eine angemessene Frist einzuräumen, damit Angehörige Grabmäler, Urnen usw. abholen können.</p> | <p>⁴ Das Benützungsrecht an einem Familiengrab, an einer grösseren Beisetzungsstätte oder an einer Urnennische ist für die Dauer von mindestens 20 Jahren zu erwerben. Im Falle einer neuen Beisetzung einer Leiche in einem Erdbestattungs-Familiengrab ist das Benützungsrecht, unter entsprechender Kostenfolge, jeweils so zu verlängern, dass eine mindestens zwanzigjährige Ruhezeit gewährleistet ist. Der Regierungsrat oder der zuständige Gemeinderat bestimmt, auf welchen Grabfeldern und zu welchen Konditionen Grabrechte auf Friedhofdauer abgegeben werden.</p> <p>⁵ Das Benützungsrecht an einem Familiengrab kann nach dessen Ablauf gegen Bezahlung der geltenden Gebühren auf eine weitere Dauer von mindestens zehn Jahren verlängert werden.</p> | |

| Entwurf neues Bestattungsgesetz | Geltendes Bestattungsgesetz | Kommentar |
|--|--|-----------|
| <p>⁶ Nach Ablauf der Frist kann die zuständige Behörde die Gräber räumen und frei über die nicht abgeholten Gegenstände verfügen. Nicht abgeholte Asche wird in einem Gemeinschaftsgrab beigesetzt.</p> | <p>§ 10 Abgekürzte Ruhezeit ¹ Der Regierungsrat bzw. die zuständigen Gemeinderäte können bei Mangel an Grund und Boden, und wenn keine hygienischen Bedenken bestehen, die zwanzigjährige Ruhezeit für einen ganzen Friedhof oder Teile davon abkürzen. Die Abkürzung der Mindestruhezeit gibt den Angehörigen der in einem unentgeltlichen Grabe beigesetzten Personen keinerlei Anspruch auf Entschädigung. ² Für Familiengräber und grössere Beisetzungsstätten erfolgt bei Abkürzung der Ruhezeit eine verhältnismässige Rückvergütung der bezahlten Gebühren. es oder</p> <p>§ 12 Publikation der Räumung von Reihengrabfeldern und von verwahrlosten Familiengräbern ¹ Eine wegen Ablaufs der Ruhezeit oder aus anderen Gründen notwendige Räumung eines Reihengrabfeldes oder eines Friedhofteils ist rechtzeitig zu publizieren. Den Angehörigen ist Gelegenheit zu geben, innert einer angemessenen Frist Grabmäler, Urnen, Pflanzen usw. zu entfernen. ² Nach Ablauf der gesetzten Frist können die Gräber abgeräumt werden. Über die nicht weggenommenen Gegenstände wird frei verfügt.</p> | |
| <p>§ 28 Bewilligungspflicht für Grabmäler</p> | <p>§ 13 Künstlerische und gärtnerische Gestaltung von Grabmälern</p> | |

| Entwurf neues Bestattungsgesetz | Geltendes Bestattungsgesetz | Kommentar |
|--|--|---|
| <p>¹ Die Erstellung von Grabmälern, ihre Entfernung sowie sämtliche Arbeiten an und im Zusammenhang mit Grabmälern sind bewilligungspflichtig.</p> | <p>¹ Die Aufstellung eines Grabmales oder eines Grabzeichens unterliegt der Bewilligungspflicht der zuständigen Behörde des Kantons oder der Landgemeinden. Das Aufstellungsgesuch ist unter Beilage einer Zeichnung des gewünschten Grabmales mit Angabe seiner Ausmasse und des zu verwendenden Materials inkl. der vorgesehenen Fundierung einzureichen.</p> | <p>Weitere Bewilligungstatbestände finden sich in § 49 Abs. 1, § 61 Abs. 1 und § 62 Abs. 2 der geltenden Friedhofordnung, die die Erstellung von Grabmälern, ihre Entfernung und alle Arbeiten daran schon bisher einer Bewilligungspflicht unterstellen. Der Bedeutung der Regelung entsprechend soll die Bewilligungspflicht neu auf Gesetzesstufe gehoben werden.</p> |
| <p>§ 29 Gestaltung und gärtnerischer Unterhalt von Gräbern</p> <p>¹ Der Regierungsrat bzw. das zuständige Gemeindeorgan kann Vorschriften über die Form, die Grösse, das Material und die Gestaltung der Grabmäler sowie über das entsprechende Bewilligungsverfahren erlassen. Ebenso können für öffentliche Friedhöfe Vorschriften über die Anpflanzung und den gärtnerischen Unterhalt der Gräber erlassen werden.</p> <p>² Die Anpflanzung und der gärtnerische Unterhalt der Gräber sind grundsätzlich Sache der Angehörigen. Es können jedoch Vorschriften erlassen werden, wonach Anpflanzung und gärtnerischer Unterhalt bei bestimmten Gräberarten zwingend durch die zuständige Behörde gegen Gebühr zu erfolgen haben.</p> | <p>§ 13 Künstlerische und gärtnerische Gestaltung von Grabmälern</p> <p>² Die Anpflanzung und der gärtnerische Unterhalt von Gräbern sind Sache der Angehörigen. Für vom Kanton betriebene Friedhöfe können sie auch dem zuständigen Amt und für von den Landgemeinden betriebene Friedhöfe den zuständigen Gemeindebehörden gegen Entrichtung der vom Regierungsrat bzw. den Landgemeinden festgesetzten Gebühren oder privaten Gartenbauunternehmen in Auftrag gegeben werden. Die kantonalen Gebühren sind kostendeckend festzulegen.</p> | <p>Neu ist, dass die zuständige Behörde Gräberarten vorsehen kann, bei welchen der Unterhalt zwingend (und selbstverständlich gegen entsprechendes Entgelt) durch die zuständige Behörde zu erfolgen hat. Auf öffentlichen Friedhöfen können Anpflanzung und gärtnerischer Unterhalt gegen Entrichtung der dafür vorgesehenen Tarife bei der zuständigen Behörde in Auftrag gegeben werden. Selbstverständlich steht es den Angehörigen auch offen, private Gärtnereien mit einem entsprechenden Auftrag zu betrauen.</p> |

| Entwurf neues Bestattungsgesetz | Geltendes Bestattungsgesetz | Kommentar |
|---|---|--|
| <p>³ Auf öffentlichen Friedhöfen können die Anpflanzung und der gärtnerische Unterhalt den zuständigen Behörden gegen Entrichtung der dafür vorgesehenen Gebühren in Auftrag gegeben werden.</p> | <p>³ Die näheren Bestimmungen über Form, Grösse und Material der Grabmäler sowie über die Anpflanzung und den gärtnerischen Unterhalt der Gräber werden vom Regierungsrat auf dem Verordnungsweg beziehungsweise von den zuständigen Gemeinderäten erlassen.</p> <p>4 Der Regierungsrat bzw. für die Friedhöfe der Landgemeinden die Gemeinderäte können im Interesse der Würde und der Einheitlichkeit des Erscheinungsbildes Vorschriften über die Grösse und die Materialbeschaffenheit der Grabmäler und der Grabzeichen erlassen.</p> | |
| <p>§ 30 Verwahrloste Gräber</p> <p>¹ Verwahrloste Gräber werden für die Dauer eines Jahres ausgeschildert.</p> <p>² Lassen sich bei verwahrlosten Gräbern trotz der Ausschilderung keine Angehörigen feststellen, sind die entsprechenden Gräber im Kantonsblatt auszuschildern.</p> | <p>§ 72 der Friedhofordnung Verwahrloste Gräber</p> <p>¹ Verwahrloste Gräber werden für die Dauer eines Jahres ausgeschildert.</p> <p>³ Lassen sich bei Familiengräbern trotz der Ausschilderung keine Nutzungsberechtigte feststellen und sind die Gräber während mindestens einem Jahr gärtnerisch nicht unterhalten worden, so sind diese im Kantonsblatt auszuschildern. Werden innerhalb eines Jahres seit der öffentlichen Aufforderung keine Ansprüche geltend gemacht, fallen diese Gräber an die Stadtgärtnerei zurück, welche unter Berücksichtigung allfälliger Ruhefristen über diese Gräber verfügen kann.</p> | <p>Diese neu auf Gesetzesstufe gehobene Bestimmung übernimmt § 72 Friedhofordnung, welcher das Vorgehen bei verwahrlosten Gräbern regelt. Das Verfahren (Ausschilderung für die Dauer von einem Jahr und Ausschreibung im Kantonsblatt) soll unverändert beibehalten werden.</p> |

| Entwurf neues Bestattungsgesetz | Geltendes Bestattungsgesetz | Kommentar |
|--|-----------------------------|---|
| <p>³ Werden innerhalb eines Jahres seit der Ausschreibung im Kantonsblatt keine Ansprüche geltend gemacht, fallen diese Gräber entschädigungslos an das für den Friedhof zuständige Gemeinwesen zurück, welches unter Berücksichtigung allfälliger Ruhezeiten darüber verfügen kann.</p> | | <p>Nach Ablauf eines Jahres fällt das Grab entschädigungslos an die zuständige Behörde zurück. Diese verfügt unter Berücksichtigung allenfalls noch laufender Ruhezeiten darüber. Soweit keine Angehörigen eruiert werden können, geht § 30 der Ersatzvornahme gemäss § 35 vor, zumal in diesen Fällen kein Adressat der entsprechenden Verfügungen über die Ersatzvornahme gegeben wäre.</p> |
| <p>§ 31 Grabnutzungsrechte auf Friedhofdauer und an Familiengräbern</p> <p>¹ Lassen sich bei auf Friedhofdauer vergebenen Grabnutzungsrechten sowie bei Nutzungsrechten an Familiengräbern keine Nutzungsberechtigten mehr feststellen, sind die entsprechenden Gräber im Kantonsblatt auszuschreiben.</p> <p>² Werden innerhalb eines Jahres seit der Ausschreibung im Kantonsblatt keine Ansprüche geltend gemacht, fallen diese Gräber entschädigungslos an das für den Friedhof zuständige Gemeinwesen zurück, welches unter Berücksichtigung allfälliger Ruhezeiten über diese Gräber verfügen kann.</p> | | <p>Neue Bestimmung.</p> |
| <p>4. Gebühren</p> | | |
| <p>§ 32 Erhebung</p> <p>¹ Für die von den zuständigen Behörden im Bereich des Bestattungs- und Friedhofwesens erbrachten Dienstleistungen und gelieferten Waren werden Gebühren erhoben, soweit dieses Gesetz oder dessen Ausführungsbestimmungen nichts anderes vorsehen.</p> | | <p>Neue Bestimmung.</p> |

| Entwurf neues Bestattungsgesetz | Geltendes Bestattungsgesetz | Kommentar |
|---|-----------------------------|------------------|
| <p>² Die Gebühren für Dienstleistungen und Waren im Bestattungs- und Friedhofwesen werden grundsätzlich dem Nachlass der verstorbenen Person auferlegt. Können die Kosten nicht oder nicht vollumfänglich durch den Nachlass gedeckt werden, gehen sie zu Lasten der Bestellerin oder des Bestellers.</p> <p>³ Im Übrigen ist für die Gebührenerhebung das Gesetz über die Verwaltungsgebühren vom 9. März 1972 massgebend.</p> | | |
| 5. Vollzug | | |
| <p>§ 33 Wiederherstellung des rechtmässigen Zustands; Ersatzvornahme</p> <p>¹ Wird gegen Bestimmungen dieses Gesetzes oder dessen Ausführungsbestimmungen verstossen, ordnet die zuständige Behörde die nötigen Massnahmen zur Beendigung des Verstosses oder zur Einhaltung der Vorschriften an.</p> <p>² Die zuständige Behörde kann den rechtswidrigen Zustand auf Kosten der Pflichtigen beseitigen oder beseitigen lassen, wenn:</p> <p>a) es zur Abwendung von Schäden, Störungen oder Gefahren nötig ist;</p> <p>b) Anordnungen nicht möglich oder nicht Erfolg versprechend sind oder</p> <p>c) ihre Anordnungen nicht befolgt werden.</p> | | Neue Bestimmung. |

| Entwurf neues Bestattungsgesetz | Geltendes Bestattungsgesetz | Kommentar |
|---|--|--|
| <p>³ Bei wiederholten Verstössen gegen die Bestimmungen dieses Gesetzes oder dessen Ausführungsbestimmungen durch einen Gewerbebetrieb kann die zuständige Behörde diesen oder die betreffende Mitarbeiterin oder den betreffenden Mitarbeiter zeitweise von der gewerblichen Tätigkeit auf den Basler Friedhöfen ausschliessen.</p> | | |
| <p>§ 34 Strafbestimmung</p> <p>¹ Wer den Vorschriften dieses Gesetzes, dessen Ausführungsbestimmungen und den gestützt darauf erlassenen Verfügungen zuwiderhandelt, wird mit Busse bestraft.</p> | <p>§ 80 der Friedhofordnung Strafbestimmungen</p> <p>¹ Widerhandlungen gegen Bestimmungen dieser Verordnung werden gemäss § 46 des Kantonalen Übertretungsstrafgesetzes geahndet.</p> | |
| <p>§ 35 Haftung</p> <p>¹ Für Unfälle und Sachschäden haftet das für den jeweiligen Friedhof zuständige Gemeinwesen nur insoweit, als eine gesetzliche Haftpflicht besteht.</p> | <p>§ 79 der Friedhofordnung Haftung</p> <p>¹ Die Stadtgärtnerei übernimmt keinerlei Haftung für Grabmäler, Pflanzen, Einfassungen, Kränze und sonstige Gegenstände und leistet keinen Ersatz, wenn diese von dritten oder durch Naturereignisse beschädigt werden oder abhanden kommen.</p> <p>² Die Stadtgärtnerei übernimmt keinerlei Haftung für Unfälle und Schäden, die durch den privaten Fahrverkehr verursacht werden.</p> | <p>§ 35 soll in erster Linie klar stellen, dass keine Haftung für Ereignisse übernommen wird, die ausserhalb des Einflussbereichs des für den Friedhof zuständigen Gemeinwesens liegen. Das Gemeinwesen haftet nur insoweit, als eine gesetzliche Haftpflicht besteht. Schäden infolge von Naturereignissen oder von Handlungen Dritter sind davon ausgenommen. Friedhöfe sind aber öffentlich zugängliche Orte und dies bleibt auch so, selbst wenn dadurch das Risiko unrechtmässiger Handlungen Dritter entsteht.</p> |
| <p>6. Rechtspflege</p> | | |
| <p>§ 36 Rechtsmittel</p> | <p>§ 49 der Friedhofordnung Erstellung, Austausch und Verlegung eines Grabmals</p> | |

| Entwurf neues Bestattungsgesetz | Geltendes Bestattungsgesetz | Kommentar |
|---|---|---|
| <p>¹ Gegen Verfügungen der kantonalen Behörde betreffend Grabmäler kann innert 30 Tagen seit der Eröffnung der Verfügung schriftlich begründet Einsprache erhoben werden.</p> <p>² Gegen alle anderen gestützt auf dieses Gesetz oder dessen Ausführungsbestimmungen erlassenen Verfügungen der kantonalen Behörde sowie gegen Einspracheentscheide nach Absatz 1 hiervor kann gemäss den §§ 41 ff. des Gesetzes betreffend die Organisation des Regierungsrats und der Verwaltung des Kantons Basel-Stadt (Organisationsgesetz, OG) vom 22. April 1976 an das zuständige Departement rekuriert werden.</p> <p>³ Die Gemeinden Bettingen und Riehen ordnen das Rekursverfahren selber. Gegen letztinstanzliche Verfügungen und Entscheide der zuständigen Gemeindebehörden kann gemäss den Bestimmungen des Gemeindegesetzes vom 17. Oktober 1984 und des Organisationsgesetzes an den Regierungsrat rekuriert werden.</p> | <p>⁷ Gegen die Verfügung der Stadtgärtnerei kann innerhalb von 30 Tagen seit der Eröffnung des Verfügungsentscheids schriftlich begründet Einsprache bei der Leiterin oder dem Leiter der Stadtgärtnerei erhoben werden.</p> | |
| <p>7. Schlussbestimmungen</p> | | |
| <p>§ 37 Ausführungsbestimmungen</p> <p>¹ Der Regierungsrat erlässt die zu diesem Gesetz nötigen Ausführungsbestimmungen.</p> | <p>§ 31 Vollziehungs-Verordnungen</p> <p>¹ Der Regierungsrat wird zum Erlass der zum Vollzug des vorstehenden Gesetzes notwendigen Verordnungen ermächtigt.</p> | |
| <p>§ 38 Übergangsbestimmungen</p> <p>¹ Vor Inkrafttreten dieses Gesetzes erteilte Bewilligungen bleiben gültig.</p> | | <p>Neue Bestimmung.</p> <p>Die hier festgehaltenen Grundsätze entsprechen Lehre und Praxis zum intertemporalen Recht.</p> |

| Entwurf neues Bestattungsgesetz | Geltendes Bestattungsgesetz | Kommentar |
|--|-----------------------------|-----------|
| <p>² Vor Inkrafttreten dieses Gesetzes abgeschlossene Grabnutzungsverträge bleiben dem bisherigen Recht unterstellt. Bei Erneuerung solcher Verträge kommt das neue Recht zur Anwendung.</p> <p>³ Bei Inkrafttreten dieses Gesetzes hängige erstinstanzliche Verfahren unterstehen dem neuen Recht.</p> <p>⁴ Rechtsmittelverfahren unterstehen dem Recht, das für den erstinstanzlichen Entscheid massgebend war.</p> | | |
| <p>II.</p> | | |
| <p><i>Keine Änderung anderer Erlasse.</i></p> | | |
| <p>III.</p> | | |
| <p><i>Keine Aufhebung anderer Erlasse.</i></p> | | |
| <p>IV.</p> | | |
| <p>Dieses Gesetz ist zu publizieren; es unterliegt dem Referendum und der Regierungsrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens. Auf den gleichen Zeitpunkt wird das Gesetz betreffend Bestattungen vom 9. Juli 1931 aufgehoben.</p> <p>Namens des Grossen Rats: [...] [...]</p> | | |

| Nicht ins Bestattungsgesetz aufgenommene Bestimmungen aus dem Gesetz betreffend die Bestattungen | Kommentare/Hinweise |
|---|---|
| § 7 Gräberarten | → aufgrund Delegation in § 12 Bestattungsverordnung |
| § 8 Beisetzung in Reihengräbern | → Ausführungsbestimmungen |
| § 9 Abs. 4 und 5 Ruhezeit/Benützungsrecht an Familiengräbern | → aufgrund Delegation in §§ 13 - 15 Bestattungsverordnung |
| § 19 Privatsarg | → ergibt sich e contrario aus § 5 |
| § 24 Einsargung | → Ausführungsbestimmungen |
| § 26 Aufbahrung in der Leichenhalle | → Ausführungsbestimmungen bzw. § 26 Abs. 3 ergibt sich aus Art. 69 der Eidg. Epidemieverordnung |
| § 27 Belassung der Leiche im Sterbehause | → § 9 Abs. 2 Bestattungsverordnung |
| § 28 Leichengeleite | → Ausführungsbestimmungen |
| § 29 Umweltschutz | → Entsprechende Grundlagen finden sich heute in Spezialgesetzen. |